genthum an demselben zu Gunsten des Grundeigenthümers verliert, beziehungsweisc daß letzterer das Holz "zu Handen nehmen",
sich aneignen darf. Es normirt also nicht die Schadenersatssolgen
einer unersaubten Handlung, sondern enthält eine mit dem Immobiliarsachenrechte zusammenhängende Regel über Erwerb und Berlust des Eigenthums an beweglichen Sachen durch Verwirkung
und Aneignung. Derartige Vorschriften des kantonalen Sachenrechtes, welche an eine Ueberschreitung eines Rechtes, speziell
einer Legalservitut, nicht Schadenersatssolgen, sondern vielmehr
die Folge der Eigenthumsverwirkung knüpsen, werden aber durch
das eidgenössische Obligationenrecht unzweiselhaft nicht berührt.

3. Ist somit die Beschwerbe gegen das angesochtene Haupturtheil für begründet zu erklären, so ist dieses Urtheil aufzuheben und ist demnach die Sache vom kantonalen Gericht von neuem, auf Grund des kantonalen Rechtes, zu beurtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

1. Auf die Beschwerde gegen den zweiten Vorentscheid des Kantonsgerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 1. Februar 1890 wird als gegenstandslos nicht eingetreten; dasgegen wird die Beschwerde gegen das Haupturtheil des gleichen Gerichtes vom gleichen Tage für begründet erklärt und mithin dieses Haupturtheil ausgehoben.

II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

45. Urtheil vom 2. Mai 1890 in Sachen Peemuller.

A. Der Gemeinderath von Baden erließ am 25. Oktober 1889 an den Dr. Peemüller in Baden den polizeilichen Besehl, faulende Küchenabfälle, welche er neben seinem Hause abgelagert habe, bei Vermeidung von Polizeibuße sofort zu entsernen und verbot ihm bei Buße jede weitere Ablagerung solcher Abfälle an genanntem

Orte. Am 27. November 1889 verurtheilte der Gemeinderath von Baden den J. Peemüller, weil er der Aufforderung vom 25. Oktober nicht gehörig nachgekommen, sondern den abgelagerten Unrath nur leicht mit Erde überschüttet und zudem den Platz mit Jauche übersgossen habe, wegen seiner gegen die öffentliche Salubrität versstoßenden Handlungsweise zu einer Buße von 10 Fr. und den Rosten und untersagte ihm wiederholt, an die fragliche Stelle Jauche, Dünger oder andere derartige Ablagerungen zu thun; den gegenwärtig dort besindlichen Unrath habe er sofort zu entsernen. Gegen diesen Entscheid legte Dr. Peemüller Nichtigkeitssbeschwerde beim Bezirksgerichte Baden ein; dieselbe wurde indes durch Urtheil vom 11. Februar 1890 abgewiesen.

B. Mit Schriftsatz vom 22./24. März 1890 ergriff hierauf Dr. Beemüller den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesge= richt, beantragend: Das Bundesgericht möge bas unter bem 27. November 1889 vom Gemeinderathe Baden gegen den Refurrenten erlassene Strafurtheil ausheben unter Kostenfolge von Rechtes= wegen. Er führt aus: Die ihm zur Last gelegten Handlungen seien weder durch ein kantonales Gesetz noch durch eine vom Gemeinde= rathe von Baden gemäß § 82 des Gesetzes über die Organisation ber Gemeinden und Gemeinderäthe für den Kanton Aargau vom 26. Wintermonat 1841 erlassene Polizeiverordnung als strafbar erklärt. § 82 cit. bestimme wörtlich: "Der Gemeinderath ist be-"fugt, in seinen Polizeiverordnungen nach Anleitung der allge= "meinen Gesetze und Beschlüsse gegen die Zuwiderhandelnden "Strafen auszusetzen. Wenn über ben Gegenstand fein allge= "meines Gesetz oder keine Regierungsverordnung vorhanden oder "teine Strafbestimmung in benselben enthalten ift, fo ift die bochfte "Strafe, welche ber Gemeinberath in seiner Berordnung aussetzen "tann, eine Geldbuße von zehn Franken oder eine Gefangenschaft "von sechzig Stunden." Unter Verordnung im Sinne dieses Ge= setzes seien allgemeine Berordnungen zu verstehen, durch welche bestimmte Handlungen allgemein für Jedermann in der Gemeinde als polizeiwidrig mit Strafe bedroht werden, nicht dagegen Ver= fügungen im einzelnen Falle. Der Gemeinderath sei also wohl befugt, auf Grund einer allgemeinen Polizeiverordnung eine in berfelben mit Strafe bedrohte Handlung mit Polizeibuße zu belegen, nicht dagegen Handlungen, die nicht in einer allgemeinen

Polizeiverordnung vorgesehen seien, im einzelnen Falle mit Strafe zu bedroben und zu belegen, weil dieselben angeblich mit der öffentlichen Sicherheit ober Ordnung und dergleichen unvertraglich seien. Dem Gemeinderath eine Kompetenz letterer Art einräumen, hieße ihn ermächtigen, nach Willfur jebe beliebige konkrete Handlung einer Berson für strafbar zu erklären und zu bestrafen : bas stände mit allen Grundsätzen gefunder Gesetzgebungspolitik und mit der Gewährleiftung des Art. 19 der aargauischen Kan= tonsverfassung im Widerspruche. Die dem Rekurrenten zur Last gelegten Handlungen nun feien, wie zweifellos burch kein kantonales Geset, so auch durch keine allgemeine gemeinderäthliche Polizeiverordnung mit Strafe bedroht; der Gemeinderath sei daher nicht befugt gewesen, diese Handlungen mit Strafe zu bedroben und zu belegen und wenn er dies dennoch gethan habe, so seien badurch die verfassungsmäßige Gewährleiftung der personlichen Freiheit sowie der Grundsatz nulla poena sine lege (Art. 19 R.=V.) und die verfaffungsmäßige Eigenthumsgarantie (Art. 22 K.=V.) verlett.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Gemeinderath von Baden, er habe den Rekurrenten weder gerichtlich verfolgt oder verhaftet, noch sein Eigenthum verletzt oder ihn zu Abtretung von Grundeigenthum und bergleichen genöthigt. Es sei daher gar nicht ersichtlich, was die Art. 19 und 22 R.-V. mit dem angefochtenen Urtheile zu thun haben follten. Die Berhängung einer Polizeibuße involvire nicht eine gerichtliche Verfolgung im Sinne von Art. 19 R.=B. Nach Art. 47 R.=B. liege bem Gemeinderathe die Handhabung der örtlichen Polizei ob und nach § 81 des Gemeindeorganisationsgesetzes habe er nach Anleitung der allgemeinen Gesetze und Regierungsverordnungen bie nöthigen Anordnungen zu treffen in Bezug auf Wege 20., Reinlichkeit und Beleuchtung der Strafen und öffentlichen Plate, sowie Sicherheit und Bequemlichkeit derfelben, Sandhabung ber öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit; nach §§ 82 und 83 des gleichen Gesetzes stehe dem Gemeinderathe bas Recht zu, in seinen Polizeiverordnungen Strafen anzudrohen und folche gegen die Zuwiderhandelnden zu verhängen. Diese Befugnisse des Gemeinderathes, welche sich auf Art. 47 R.=B. gründen, bürfen nicht mit Art. 19 diefer Verfaffung in Zusammenhang

gebracht werden. Wenn nebrigens Art. 19 R.-V. auch anwendbar wäre, so ware derselbe nicht verlett. Denn jedenfalls, auch wenn man den Art. 19 R.=B. auf die Bugenkompetenz des Gemeinde= rathes anwenden wollte, so konnte, damit eine Polizeibufe verhängt werden könne, doch mehr nicht verlangt werden, als daß bie Handlung nach Sinn und Geift der bestehenden Gesetze und Berordnungen strafbar sein muffe. Daß bie Handlung in Gefets oder Verordnung ausdrücklich genannt und mit Strafe bedroht fein muffe, konne man unmöglich fordern. Das murbe, zumal manche Gemeinderäthe gar keine Polizeiverordnungen erlassen baben. zu völlig unhaltbaren Konseguenzen führen. Daß nun die Sand= lungsweise bes Rekurrenten mit benjenigen Anforderungen, welche man in einem städtischen Gemeinwesen an die öffentliche Ordnung und Reinlichkeit stellen muffe in traffem Widerspruche stebe, beburfe keiner Ausführung. Uebrigens laffe fich zum Ueberfluffe noch nachweisen, daß die Handlungsweise des Rekurrenten birekt gegen Vorschriften bes städtischen Polizeireglementes verstoße. § 37 des Polizeireglementes verbiete unter Anderm das Ausgießen von Jauche, Schüttsteinwaffer 2c. in die Strafenrinnen und Siegsternen, das Ablagern von Schutt und anderm Unrath auf den öffentlichen Plätzen, Straßen, Trottoirs 2c.; bamit sei felbstverständlich auch gemeint, daß Jauche, Schutt und Abraum nicht auf Zwischenstränchen gehören. § 42 ibidem bestimme, zu welcher Zeit und wie Jauche ausgeführt ober ausgetragen werden dürfe und untersage ausdrücklich, "Dünger auf Stragen, Wege und öffentliche Plate - wenn auch nur vorübergehend - abzulagern." Gegen biefe Bestimmungen habe sich ber Rekurrent direkt vergangen, indem er zu verbotener Zeit nicht nur Jauche ausgeführt, sondern auf einem Seitenwegchen ausgegoffen und im gleichen Wege Dünger, Abraum 2c. abgelagert habe. Der Um= stand, daß der Rekurrent den Dunger nachträglich leicht mit Erde zugebeckt habe, vermöge das Ungesetliche seiner Handlungsweise nicht zu beseitigen. Ebensowenig andere baran etwas, bag bas fragliche Wegchen dem Eigenthum nach unter die Nachbarn ver= theilt sei; ben Charafter als Weg habe es beswegen noch nicht verloren. Demnach werde beantragt : Der Rekurrent sei mit seinem Rekurse abzuweisen, unter Kostenfolge von Rechteswegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 19 R.-B. enthält, wie das Bundesgericht bereits häufig ausgesprochen bat, den Grundsat, daß eine Strafe nicht anders benn auf Grund eines Gefetzes, eines Rechtsfatzes bes geschriebenen Rechtes, ausgesprochen werben burfe. Dafür, daß biefer Grundfat für das Gebiet des Polizeiftrafrechtes nicht gelte, wie der Gemeinderath von Baben meint, spricht durchaus kein Grund. Im Gegentheil ist gerade auf diesem Gebiete der Grundsatz nulla poena sine lege in besonderem Make ein Postulat ber Gerechtigkeit und ber bürgerlichen Freiheit; handelt es sich doch bei polizeilichen Geboten und Verboten häufig um Handlungen oder Unterlassungen, beren Unftatthaftigkeit keineswegs für jedermann von vornherein am Tage liegt und liegt demnach gerade hier besondere Beranlassung por, zu postuliren, daß die polizeilichen Strafandrohungen in ber bestimmten Form des geschriebenen Gesetzes aufgestellt und damit ben Bürgern erkennbar gemacht werben. Daß die Handhabung bes Polizeistrafgesetes nicht ben Gerichten, sondern den Gemeinderathen zusteht, ist völlig gleichgültig; lettere üben eben, insoweit sie in Polizeistrafsachen zu entscheiden haben, polizeirichterliche Kunktionen, einen, wenn auch untergeordneten, Theil der Strafgerichtsbarkeit aus.

2. Allein im vorliegenden Falle ist nun eine Verletzung des Grundsatzes nulla pæna sine lege jedenfalls nicht gegeben. Denn wenn der Gemeinderath von Baden die §§ 37 und 42 der städtischen Polizeiverordnung auf den vorliegenden Fall für answendbar erachtet hat, so hat er damit die Grenzen richterlicher Auslegungsbesugniß nicht überschritten und daher den versassungsmäßigen Grundsatz nicht verletzt. Es kann vielmehr wohl gesagt werden, daß der Kekurrent in der Lage gewesen wäre, zu erkennen, daß eine Handlungsweise, wie die ihm zur Last gelegte, mit den erwähnten polizeilichen Vorschriften in Widerspruch gerathe.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

46. Urtheil vom 10. Mai 1890 in Sachen Stadtgemeinde Luzern.

A. Der Regierungsrath des Kantons Luzern saßte am 10. Januar 1889 über die Inanspruchnahme der Mariahilstirche in Luzern zu christkatholischen Kultuszwecken (vergleiche über die frühern, diese Angelegenheit betreffenden Vorgänge den Thatbestand des bundesgerichtlichen Urtheils vom 23. November 1888, Amtliche Sammlung XIV, S. 706 u. ff) folgenden Beschluß:

"In Returssachen des Regierungsrathes von Luzern gegen den "Bundesrathsbeschluß vom 23. Januar 1885 betreffend die Juan"spruchnahme der Mariahilftirche zu Luzern zu christkatholischen "Kultuszwecken erkannte die Bundesversammlung unterm 18./
"27. April 1887: 1. Der Returs der Regierung von Luzern "wird, soweit er sich auf die Anwendung von Art. 50 Abs. 2
"B.=B. bezieht, als unbegündet erklärt. 2. Durch diese Schluß"nahme soll der Frage, ob die Regierung von Luzern berechtigt
"sei, krast des ihr nach Mitgabe der Sönderungsurkunde vom
"4. November 1800 zustehenden Aussichtsbeschts die Mitbenutzung
"der Mariahilstirche durch die Christkatholiken zu verbieten, nicht
"vorgegriffen sein.

"Den 23. November 1888 erklärte weiter das Bundesgericht, "dem Regierungsrathe stehe aus der erwähnten Sönderungsur"kunde ein Privatrecht, die Mithenutung der Mariahilskirche durch
"die Christfatholiken zu verbieten, nicht zu, indem die in der "Sönderungskonvention vorbehaltene "Staatsaufsicht" als ein
"hoheitliches Recht, als das Recht der Aufsicht über einen
"Zweig der Gemeindeverwaltung, sich darstelle.

"Auf eine Eingabe der Chriftfatholiken von Luzern faßte sodann "der Bundesrath den 8. Januar 1889 folgenden Beschluß:

- "1. Auf das Begehren der christfatholischen Genossenschaft Lu"zern betreffend die Aushebung der bundesräthlichen Suspensions"verfügung vom 20. Februar 1885 kann, weil dasselbe gegen"standslos ist, nicht eingetreten werden.
 - "2. Dem eventuellen weitern Begehren der genannten Genoffen=